

**FAQ – Häufig gestellte Fragen zur
„Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen“
– für die Statistischen Ämter (Stand: 07.10.2024) –**

Übergreifend: Fragen zur Statistikmeldung

Wie melden Träger, die in mehreren Bundesländern tätig sind?

Grundsätzlich gelten als Träger diejenigen juristischen oder natürlichen Personen, die für die Leistungserbringung rechtlich verantwortlich sind.

Ist ein Träger in mehreren Bundesländern tätig, meldet er dem erhebenden Bundesland auch die Einrichtungen, die sich in einem anderen Bundesland befinden sowie das Personal, welches dort tätig ist. Das erhebende Bundesland ist das Bundesland, in dem der Träger seinen Hauptsitz hat.

Beispiel:

Die Organisation SOS-Kinderdorf ist deutschlandweit tätig und betreibt in mehreren Bundesländern Einrichtungen. Da die Organisation ihren Hauptsitz in München hat, meldet sie dem Statistischen Landesamt Bayern jegliche Einrichtungen die es betreibt sowie das tätige Personal.

Handelt es sich bei einer Organisation um einen Dachverband, in dem mehrere Träger zusammengeschlossen sind, melden die regionalen Träger den jeweiligen Statistischen Landesämtern. Die Dachorganisation ist nur dann auskunftspflichtig, wenn sie selbst Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt.

Beispiel:

Der Deutsche Caritasverband mit Sitz in Freiburg ist nur dann auskunftspflichtig, wenn er selbst Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. Ansonsten sind die regionalen Verbände diejenigen Träger, die für die Leistungserbringung rechtlich verantwortlich sind und dem jeweils zuständigen Landesamt berichten.

A: Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers

1. Gehören evangelische Kirchengemeinde stets der Diakonie Deutschland oder dessen Mitgliedsverbände an? Gehören katholischen Kirchengemeinden/Stiftungen stets dem Deutschen Caritasverband an?

Ja, die evangelischen Kirchengemeinden gehören den jeweiligen Landeskirchen an. So gehören bspw. die Kirchengemeinden in Bayern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayern (ELKB) an. Die Landeskirchen sind wiederum zusammengeschlossen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die EKD ist Mitglied der Diakonie Deutschland. Somit sind die evangelischen Kirchengemeinden mittelbar Mitglieder der Diakonie Deutschland. Bei der Frage nach der Zugehörigkeit des Trägers zu einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege müssen evangelische Kirchengemeinden folglich Diakonie Deutschland auswählen.

Gleiches gilt für katholische Kirchengemeinden und dem Deutschen Caritasverband.

2. Sind bei „Art des Trägers“ die Angaben „örtlicher Träger“ und „überörtlicher Träger“ tatsächlich, wie in den anderen KJH-Statistiken vorgesehen, nur von Jugendämtern bzw. dem Landesjugendamt zu signieren? Wenn ja, welche Angaben machen dann Ministerien, Eigenbetriebe von Landkreisen und eine gemeinnützige GmbH, die sich in Trägerschaft eines Landkreises befindet?

"Örtlicher Träger" und "überörtlicher Träger" sind für die Jugendämter und Landesjugendämter vorgesehen. Ministerien, Eigenbetriebe von Landkreisen und gemeinnützige GmbHs, die sich in Trägerschaft eines Landkreises befinden, sind u.E. als "sonstige öffentliche Träger" zu signieren.

B: Aufgabenbereiche und Personalausstattung

B3. Wie ist Personal von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen zu melden? Wo ist übergeordnetes Verwaltungspersonal für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen anzugeben?

Die Betriebserlaubnis von erlaubnispflichtigen Einrichtungen umfasst das gesamte Personal (Leitung, Betreuung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technik). Jegliches Personal ist folglich im Abschnitt D als Sollstelle nach Betriebserlaubnis zu berücksichtigen. Pädagogisches und Verwaltungspersonal aus betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ist zudem im Abschnitt C anzugeben. Als Arbeitsbereich ist hierbei der Schlüssel 01 (Leitung und Verwaltung) oder 02 (Pädagogisches Personal) anzugeben. Im Abschnitt B sind keine Sollstellen aus betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen zu melden.

Breibt ein Träger betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen und beschäftigt Verwaltungspersonal, welches nicht in einer Einrichtung selbst, sondern übergeordnet eingesetzt wird, ist es ebenfalls im Abschnitt C anzugeben. Als Arbeitsbereich ist in diesem Fall der Schlüssel 04 (Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung) auszuwählen. Um übergeordnet tätiges Verwaltungspersonal auch im Abschnitt B berücksichtigen zu können, wurden die Aufgabenbereiche um den Punkt „B3.11 – Übergeordnete Verwaltung, Steuerung, Koordination von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII“ erweitert.

Sollte Verwaltungspersonal sowohl in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen als auch übergeordnet eingesetzt werden, ist es im Abschnitt B mit dem Anteil anzugeben, den es übergeordnet tätig ist und im Abschnitten C und D mit dem Anteil, mit dem es in der Einrichtung eingesetzt wird.

B3. Sind bei obersten Landesjugendbehörden, die keine eigenen Einrichtungen betreiben, allgemeine Angaben zum Personal (ggf. Anzahl) ausreichend?

Auch oberste Landesjugendbehörden müssen u.U. Angaben zum Abschnitt B machen, wenngleich die Zuordnung von Personalstellen zu den vorgegebenen Aufgabenbereichen nicht immer ganz trennscharf möglich ist.

B3. Die Jugendämter sind gemäß Art. 62 AGSG zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Diese Aufgabe findet sich im Abschnitt B3 (Aufgabenbereiche) jedoch nicht.

Tatsächlich soll nur die Stellenausstattung berücksichtigt werden, die den aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII und KKG) zugeordnet werden kann. Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sind nicht zu berücksichtigen.

B3. Wie sind Stellen anzugeben, die teilweise auch in anderen Bereichen als der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden?

Sowohl Sollstellen als auch Stellenanteile, die der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden können, sind anzugeben. Wird Personal neben der Kinder- und Jugendhilfe auch in anderen Bereichen eingesetzt, sind die Stellenanteile anzugeben, die einem Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe zugerechnet werden können. Falls keine Berechnung von Stellenanteilen möglich ist, ist es ausreichend, Schätzwerte anzugeben. Sind Personen hingegen primär in anderen Bereichen tätig und erledigen nur marginal Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und lassen sich Stellenanteile nicht sinnvoll abschätzen, müssen diese nicht berücksichtigt werden.

Beispiel:

Eine Verwaltungskraft eines Trägers bearbeitet die Hälfte ihrer Zeit übergeordnete Verwaltungsaufgaben aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe und zu 50% Verwaltungsaufgaben aus dem Bereich SGB II, so ist in der Trägerstatistik eine halbe Sollstelle anzugeben. Personal, das bspw. in der IT-Abteilung, der Juristerei oder der Personalverwaltung einer Kommunalverwaltung tätig ist, und nur gelegentlich Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, ist hingegen nicht zu berücksichtigen.

C: Personal des Trägers

1. Wie ist Personal zu melden, welches bei einem Träger (A) eingesetzt wird, jedoch auf Grundlage eines Vertrages durch einen anderen Träger (B) bereitgestellt wird?

Ist Personal bei einem Träger (B) für übergreifende Aufgaben angestellt, die dann bei einem anderen Träger (A) getätigt werden, ist dieses nach Sollstellen beim Träger B zu verordnen. Dass Träger A Angaben zu Personal machen sollte, das er selbst nicht beschäftigt, wäre schwierig, da ihm zum einen möglicherweise gar nicht alle Informationen vorliegen (z.B. Geburtsjahr usw.), zum anderen würde dies der Systematik der Statistik widersprechen.

Die Konstellation mit Honorarkräften, die der Träger über Werk- oder Dienstverträge beschäftigt, ist vielleicht vergleichbar. Bei Honorarkräften wurde bewusst entschieden, dieses Personal nicht durch den auftraggebenden Träger melden zu lassen, sondern nur durch den Anstellungsträger der Personen, sofern dieser dem Berichtskreis angehört.

2. Wie ist Personal zu melden, das im Ausland tätig ist?

Personal, das im Ausland tätig ist, ist über den Sitz des Trägers zu melden. Bei Personal, das im Ausland tätig ist, soll bitte als überwiegender Einsatzort das Bundesland ausgewählt werden, in welchem der Träger seinen Sitz hat.

3. Sind Personen mit Übungsleitervertrag im Rahmen der Statistik im Abschnitt C zu melden?

Grundsätzlich sind Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nicht zur Statistik zu melden. Übungsleiter sind u.E. hierzu zu zählen und daher nicht zur Statistik zu melden.

D: Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen

Wie ist hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen zu melden?

In Abschnitt B soll Personal aus betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nicht aufgeführt werden. Aus diesem Grund werden entsprechende Arbeitsbereiche (wie z.B. Kinderheime) nicht aufgeführt. In Abschnitt C wiederum soll insgesamt kein hauswirtschaftliches oder technisches Personal eingetragen werden. Hier sollte jedoch das pädagogische und Verwaltungspersonal der Einrichtung angegeben werden.

In Abschnitt D werden die Sollstellen je betriebserlaubnispflichtige Einrichtung abgefragt. Unter dem entsprechenden Merkmal „Sollstellen des Personals nach Betriebserlaubnis“ soll jegliches Personal der Einrichtung erfasst werden (Leitung, Betreuung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technik). Dass in einer Betriebserlaubnis nur "Sollstellen für das pädagogische Personal mit entsprechenden Eignungsnachweisen aufgeführt" werden, ist uns nicht bekannt.